

très nombreux produits ont été examinés, mais aujourd'hui il n'y en a que 20 qui ont droit au label de qualité. Lors des essais auxquels ils ont été soumis, toute une série de ces produits se sont révélés être d'une efficacité insuffisante, mais ils continuent malgré tout à être mis sur le marché. Il est probable que, parmi les produits qui n'ont pas été examinés mais qui sont mis en vente, certains sont bons, mais que d'autres sont d'une efficacité insuffisante.

Si l'on considère qu'il est nécessaire de faire un usage prudent des produits chimiques servant à la protection du bois, la situation actuelle doit être qualifiée de peu satisfaisante. Le Conseil fédéral est invité à introduire un système de test obligatoire, semblable à celui qui existe pour les matières auxiliaires de l'agriculture, étant entendu que l'exécution devrait être confiée à des organismes déjà existants.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

#### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

#### *Überwiesen – Transmis*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

80.590

### **Motion Leuenberger**

### **Verjährung während eines hängigen Prozesses Prescription durant un procès en cours**

#### *Wortlaut der Motion vom 8. Dezember 1980*

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 138 des Obligationenrechtes in der Weise zu ändern, dass eine Forderung nicht mehr während eines hängigen Prozesses verjähren kann.

#### *Texte de la motion du 8 décembre 1980*

Le Conseil fédéral est chargé de modifier l'article 138 du code des obligations de façon à empêcher dorénavant qu'une dette puisse se prescrire durant un procès en cours.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Affolter, Alder, Ammann-St. Gallen, Baechtold, Barchi, Bäumlín, Bircher, Blunschy, Bratschi, Braunschweig, Bundi, de Capitani, Carobbio, Christinat, Columberg, Crevoisier, Dafflon, Deneys, Duvoisin, Eggenberg-Thun, Eggli, Forel, Friedrich, Ganz, Gerwig, Gloor, Grobet, Herczog, Hubacher, Huggenberger, Jaggi, Kaufmann, Kühne, Loetscher, Lühinger, Mascarín, Mauch, Meier Josi, Meizoz, Merz, Morel, Morf, Muheim, Müller-Bern, Nauer, Neukomm, Oehler, Ott, Reimann, Reiniger, Renschler, Riesen-Freiburg, Robbiani, Rothen, Schalcher, Steinegger, Stich, Vannay, Vincent, Wagner, Zbinden, Zehnder (62)

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

In einem Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes wurde kürzlich wieder ein Fall veröffentlicht (BGE 106 II 32), wo während eines hängigen Prozesses gestützt auf Artikel 138 OR die Verjährung eintrat.

Das ist stossend. Der Rechtssuchende, insbesondere derjenige, der sich ohne Rechtsanwalt an die Gerichte wendet, muss sich darauf verlassen können, dass sein Anliegen materiell erledigt wird. Insbesondere muss vermieden werden, dass die Gerichte gar noch durch Untätigkeit im Prozess mit dem Eintritt der Verjährung spekulieren, um sich mit schwierigeren Rechtsproblemen nicht auseinanderset-

zen zu müssen. Das Bundesgericht hat bereits 1960 «jene Vorschriften, soweit sie den Eintritt der Verjährung während der Hängigkeit eines ordnungsgemäss eingeleiteten Prozesses zulassen», als «ohnehin problematisch geworden» bezeichnet, «seitdem sich im Prozessrecht weitgehend der Grundsatz durchgesetzt hat, dass es Sache des Gerichtes ist, für eine beförderliche Durchführung und Erledigung der Prozesse zu sorgen» (BGE 86 II 346).

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

#### *Rapport écrit du Conseil fédéral*

1. Artikel 138 Absatz 1 des Obligationenrechtes, um den es hier geht, sagt folgendes:

Wird die Verjährung durch eine Klage oder Einrede unterbrochen, so beginnt im Verlaufe des Rechtsstreites mit jeder gerichtlichen Handlung der Parteien und mit jeder Verfügung oder Entscheidung des Richters die Verjährung von neuem.

Diese Ordnung weicht in der Tat bei der Regelung des Einflusses eines hängigen Prozesses auf die Verjährung von den meisten vergleichbaren ausländischen Rechtsordnungen zuungunsten des Gläubigers ab. Die schweizerische Ordnung dieses Sachverhaltes ist in der Durchführung des Grundgedankens der Verjährung insofern konsequenter, als dem Gläubiger auch nach der Klageanhebung noch zugemutet wird, sein Recht aktiv durch «gerichtliche Handlung» weiterzuverfolgen. Im Entscheid, den der Motionär zum Anlass für seinen Vorstoss nimmt (BGE 106 II 32), hat das Bundesgericht entschieden, dass solche Handlungen einer gewissen Förmlichkeit, d. h. grundsätzlich schriftlicher Eingaben, bedürfen und bloss telefonische Interventionen nicht genügen. Da andererseits die Verjährung aber auch durch Tätigwerden des Richters unterbrochen werden kann – nämlich durch «Verfügungen» und «Entscheidungen» –, muss der Eintritt der Verjährung bei hängigem Prozess vor allem dann als stossend erscheinen, wenn es an sich Sache des Richters wäre, diesen Prozess voranzutreiben. Auf diese Problematik hat das Bundesgericht denn auch schon im Entscheid BGE 86 II 346 mit Blick auf den Gesetzgeber aufmerksam gemacht. Auch in früheren Entscheiden hatte es wiederholt Versuche unternommen, die Härten der beanstandeten Regelung zu mildern, dies unter Berufung auf allgemeine Rechtsgrundsätze und namentlich unter Hinweis auf die teilweise vergleichbare Situation im Rahmen von Artikel 134 Ziffer 6 OR, wonach die Verjährung gehemmt wird, solange eine Forderung vor einem schweizerischen Gericht nicht geltend gemacht werden kann (BGE 75 II 235f. und andere).

Zwar ist denkbar, dass sich ein Kläger bei Nachlässigkeit des Richters unter Umständen mit einer Verantwortlichkeitsklage nach öffentlichem Recht, bei einer Sorgfaltsverletzung seines Anwalts mit einem entsprechenden Schadenersatzanspruch aus Auftragsrecht schadlos halten könnte. Es ist aber zuzugeben, dass es sich hier lediglich um sekundäre Rechtsbehelfe handelt, die das Problem dann nicht lösen, wenn der Gläubiger ohne Rechtsbeistand einen Prozess führt, für den die Verhandlungsmaxime gilt.

2. Der Bundesrat ist daher bereit, Inhalt und Tragweite von Artikel 138 Absatz 1 des Obligationenrechtes neu zu überprüfen und nötigenfalls dem Parlament Revisionsvorschläge zu unterbreiten.

a. Der verbindlichen Form der Motion stehen aber folgende Erwägungen entgegen:

Lässt man mit der Klageerhebung den Stillstand der Verjährung eintreten (vgl. Art. 134 Abs. 1 OR), ermöglicht man dem Gläubiger, sich ein für allemal vom Risiko der Verjährung seiner Forderung zu befreien, indem er sie gerichtlich geltend macht. Dies scheint nicht zuletzt insofern zu weit zu gehen, als das Institut der Verjährung als solches auch um der öffentlichen Ordnung willen ins Gesetz aufgenommen wurde (vgl. BGE 90 II 437f. E 8).

b. Paragraph 211 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. auch Art. 2244 und 2247 cc und Art. 2945 cc it.) sieht vor, dass die Klageerhebung die Verjährung hemmt

und dass diese mit der Beendigung des Prozesses von neuem zu laufen beginnt. Ein neuer Fristenlauf beginnt auch im Zeitpunkt der letzten Prozesshandlung einer Partei oder des Gerichtes, wenn der Prozess in Stillstand gerät, beispielsweise weil er nicht weiterbetrieben wird. Es ist zu bezweifeln, ob die Übernahme einer solchen Lösung ins schweizerische Recht dem nicht rechtskundigen Kläger helfen würde.

c. Jede neue Lösung muss zudem im Hinblick auf die kantonalen Prozessordnungen und insbesondere auf das unterschiedlich geregelte Institut der Prozessverwirkung überprüft werden, um stossende Widersprüche zwischen kantonalem und Bundesrecht zu vermeiden.

Die Überprüfung des Problems, wozu der Bundesrat bereit ist, muss diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

80.924

**Motion Bundi**

**Bäuerlicher Grundbesitz**

**Propriété foncière rurale**

*Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1980*

Der Bundesrat wird eingeladen, mit einer Revision des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes Bestimmungen zu erlassen, die gutes und geeignetes Kulturland der Landwirtschaft tatsächlich auch sichern und erhalten. Insbesondere wird die Revision von Artikel 3 angestrebt.

*Texte de la motion du 18 décembre 1980*

Le Conseil fédéral est chargé de préparer une révision de la loi fédérale sur le maintien de la propriété foncière rurale, de manière à établir des dispositions garantissant effectivement aux agriculteurs la propriété de terres cultivables fertiles qui se prêtent à l'exploitation agricole, et empêchant véritablement un changement d'affectation de ces terres. Il s'agira en particulier de modifier l'article 3 de ladite loi.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Affolter, Akeret, Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bircher, Bratschi, Bühler-Tschappina, Christinat, Deneys, Dürr, Duvoisin, Felber, Frei-Romanshorn, Geissbühler, Gloor, Hofmann, Houmard, Hubacher, Jaggi, Kaufmann, Kühne, Lang, Loetscher, Mezzoz, Morel, Muheim, Nef, Neukomm, Nussbaumer, Oester, Ogi, Ráz, Reiniger, Renschler, Riesen-Freiburg, Risi-Schwyz, Robbiani, Roth, Rutishauser, Rüttimann, Schaller, Scherer, Uchtenhagen, Vannay, Wagner (45)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Ein Hauptzweck des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom Jahre 1951 war der Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes als Träger eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes. Rückblickend muss man feststellen, dass das Gesetz in diesem Punkte seinen Zweck in keiner Weise erfüllt hat.

Die jüngsten Zahlen über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Schweiz von 1939 bis 1975 (vgl. «Die Volkswirtschaft» August 1979) zeigen ein bedenkliches Bild. Hier bestätigt eine wissenschaftliche Untersuchung frühere Befürchtungen, Annahmen und Schätzungen über einen wesentlichen Kulturlandverlust in den betreffen-

den 36 Jahren. Im besagten Zeitraum ging nämlich die in der Betriebszählung ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzfläche um 112 747 Hektaren oder um durchschnittlich etwa 3130 Hektaren pro Jahr zurück. Dieses Areal ist grösser als die Bodenfläche der Kantone Thurgau oder Uri. In 36 Jahren gingen mehr als 10 Prozent der heute bestehenden landwirtschaftlichen Fläche der Schweiz (1 032 000 Hektaren) verloren. In der Tat dürfte der eigentliche Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche aber noch über den ausgewiesenen 112 747 Hektaren liegen; denn die Untersuchung bezieht eine Flächenzunahme in manchen Berggebieten ein, die nur statistisch bedingt ist und auf unpräzisen und im Laufe der Zeit sich verändernden Abgrenzungen zwischen Heim- und Sömmerungsweiden beruht.

Die Entwicklung auf dem Bau- und Verkehrssektor verdrängt fortlaufend landwirtschaftliche Betriebe aus ihrem angestammten Gebiet. Allein für den ruhenden Verkehr (Parkplätze) werden heute in grösseren Gemeinden bis zu einem Drittel des Siedlungsareals beansprucht. Verschiedene Planungen auf Quartier-, Orts- und Regionalebene führen zur Einengung und schliesslichen indirekten Verdrängung landwirtschaftlicher Tätigkeiten. Dies hat insbesondere an Fremdenverkehrsorten bis zur völligen Ausschaltung bäuerlicher Betriebe geführt. Bekanntlich sind nach bisherigem Planungsrecht an vielen Orten zu grosse und unzweckmässige Bauzonen ausgeschieden worden. Es ist vorauszusehen, dass diese Entwicklung (zu grosse Bauzonen, zu bescheidene Landwirtschaftszonen) auch nach Inkrafttreten des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes weitergeht. Für die Landwirtschaft ergibt sich dadurch der Zwang zur noch stärkeren Konzentration und Intensivbewirtschaftung. Gutes, intensiv genutztes Land nimmt proportional stärker ab als extensiv genutzte Böden. Der anhaltende Einbezug guten Kulturlandes in die Bauzonen führt nicht selten dazu, dass bei Hofübertragungen (Erbteilungen) der Sohn den Bauernbetrieb in der Zukunft nicht mehr bewirtschaften kann. Dazu kommt das Problem der indirekten Aufwertung des landwirtschaftlichen Bodens zum Baulandpreis, wodurch der Hofnachfolger sich überhaupt ausserstande sieht, seine Geschwister dementsprechend abzugelten. Ihm bleibt schliesslich nur die Veräusserung des Betriebes und die Hinwendung zu einem anderen Beruf übrig. Womit nicht nur eine Schmälerung des bäuerlichen Grundbesitzes eintritt, sondern auch ein weiterer Rückgang der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung. Und bei diesem Stand der Dinge muss man feststellen, dass unser Bundesgesetz in mehreren Punkten nicht zu genügen vermag.

Die Fragen des Bodenpreises, des Vorkaufsrechtes und des Einspracheverfahrens bildeten Gegenstand einer Motion Broger vom Jahre 1973, die der Ständerat damals als Postulat überwies. Der Bundesrat erklärte sich bereit, diese Probleme im Hinblick auf die nächste umfassende Revision des Gesetzes zeitgerecht abzuklären. Unterdessen sind sieben Jahre vergangen. – Ein Haupthindernis für die Zweckmässigkeit des genannten Bundesgesetzes scheint mir auch im Artikel 3 zu liegen, wo es heisst: «Die Kantone können die Anwendung dieses Gesetzes auf Bauzonen, die für die Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind, ausschliessen. Sie können diese Befugnis den von ihnen bezeichneten Gemeinden übertragen, unter Vorbehalt der Genehmigung der von diesen erlassenen Vorschriften durch eine kantonale Behörde.» Unter dem Titel der für eine Ortschaft unentbehrlichen Entwicklung kann alles mögliche untergebracht und bäuerlicher Grundbesitz noch und noch zweckentfremdet werden. In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass bereits eine starke Belastung von Grundstücken mit öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeiten eine Erschwerung der praktischen Bewirtschaftung herbeiführen und letztlich deren Aufgabe erzwingen kann. Dies geht zum Beispiel aus dem Fall hervor, wo die zuständige Behörde den Betrieb eines geplanten Skiliftes als in einem «eminenter öffentlichen Interesse» liegend bezeichnete und damit der Erteilung des Enteignungsrechtes zustimmte. Artikel 3 muss demnach minde-

## **Motion Leuenberger Verjährung während eines hängigen Prozesses**

### **Motion Leuenberger Prescription durant un procès en cours**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	80.590
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1780-1781
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 035

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.